

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. August 2016; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2639.3 (Laufnummer 15249)

**Gesetz
über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 141.1 | **151.2** | 154.21
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990²⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [151.2](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

§ 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Sämtliche Honorare und Entschädigungen (inklusive Sitzungsgelder) aus Mandaten, die ein Mitglied des Regierungsrats im Auftrag des Kantons ausübt, fallen in die Staatskasse.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahrs wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das zuletzt bezogene Bruttogehalt einschliesslich Teuerungszulage und Sozialzulagen, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

³ Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen des Mitglieds des Regierungsrats zurückzuführen, wird die Abgangsentschädigung gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert. Zuständig für die Kürzung, die Verweigerung oder die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung ist der Regierungsrat.

⁴ Solange nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Bruttogehalt erzielt wird, das zusammen mit der Abgangsentschädigung das vor dem Ausscheiden aus dem Amt erzielte Bruttogehalt überschreitet, ist die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag zu kürzen. Ein entsprechendes Einkommen ist unverzüglich dem Personalamt zu melden.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrats sind bei der Zuger Pensionskasse nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes²⁾ versichert.

a) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

d) *Aufgehoben.*

e) *Aufgehoben.*

²⁾ BGS [151.2](#)

§ 10 Abs. 3 (neu)

³ § 7 und § 8 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats in der Fassung vom 29. August 2013 (in Kraft seit 1. Januar 2014) gelten weiterhin bis zum Ende der Legislatur 2015–2018 am 31. Dezember 2018 für die Mitglieder des Regierungsrats, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind.

II.

1.

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014¹⁾ (Stand 18. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

§ 84 Abs. 3 (neu)

³ Die Wahl der Landschreiberin oder des Landschreibers erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.

2.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾ (Stand 8. November 2014) wird wie folgt geändert:

**§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben),
Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

Sonderregelungen für Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter, an die Landschreiberin oder den Landschreiber, an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten sowie an die Ombudsperson (Überschrift geändert)

¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter haben bei Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahrs Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung. Diese beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das zuletzt bezogene Bruttogehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen, Treue- und Erfahrungszulage sowie die Präsidial- und Abteilungszulagen.

^{1a} Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [141.1](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

⁴ Ist die Nichtwiederwahl auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen der Richterin bzw. des Richters zurückzuführen, wird die Abgangschädigung gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert. Zuständig für die Kürzung, die Verweigerung oder die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangschädigung ist das entsprechende Gericht.

⁵ Solange nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Bruttojahreseinkommen erzielt wird, das zusammen mit der Abgangschädigung den vor dem Ausscheiden aus dem Amt erzielten Bruttolohn überschreitet, ist die Abgangschädigung um den Mehrbetrag zu kürzen. Ein entsprechendes Einkommen ist unverzüglich dem Personalamt zu melden.

⁶ Die Landschreiberin bzw. der Landschreiber, die bzw. der Datenschutzbeauftragte sowie die Ombudperson haben keinen Anspruch auf eine Abgangschädigung.

§ 72 Abs. 8 (neu)

⁸ § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes (in Kraft seit 1. Januar 1995) gilt weiterhin bis zum Ende der Amtsperiode 2013–2018 am 31. Dezember 2018 für die Mitglieder der Gerichte bzw. bis zum Ende der Legislatur 2015–2018 am 31. Dezember 2018 für die Landschreiberin bzw. den Landschreiber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen mit Ausnahme der Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats¹⁾ dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹⁾ BGS [141.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...